

GEMEINDE ACHSTETTEN
GEMARKUNG BRONNEN
KREIS BIBERACH



Öffentliche Bekanntmachung

Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „BAHNHOFSTRASSE I“ in Achstetten, OT Bronnen

Inkrafttreten der Verlängerung der Satzung

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 17.02.2020 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Achstetten in öffentlicher Sitzung am 17.02.2020 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB als Satzung beschlossen. Da das Bebauungsplanverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte, wird die Satzung gemäß § 17 BauGB mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.12.2021 in öffentlicher Sitzung um ein Jahr verlängert.

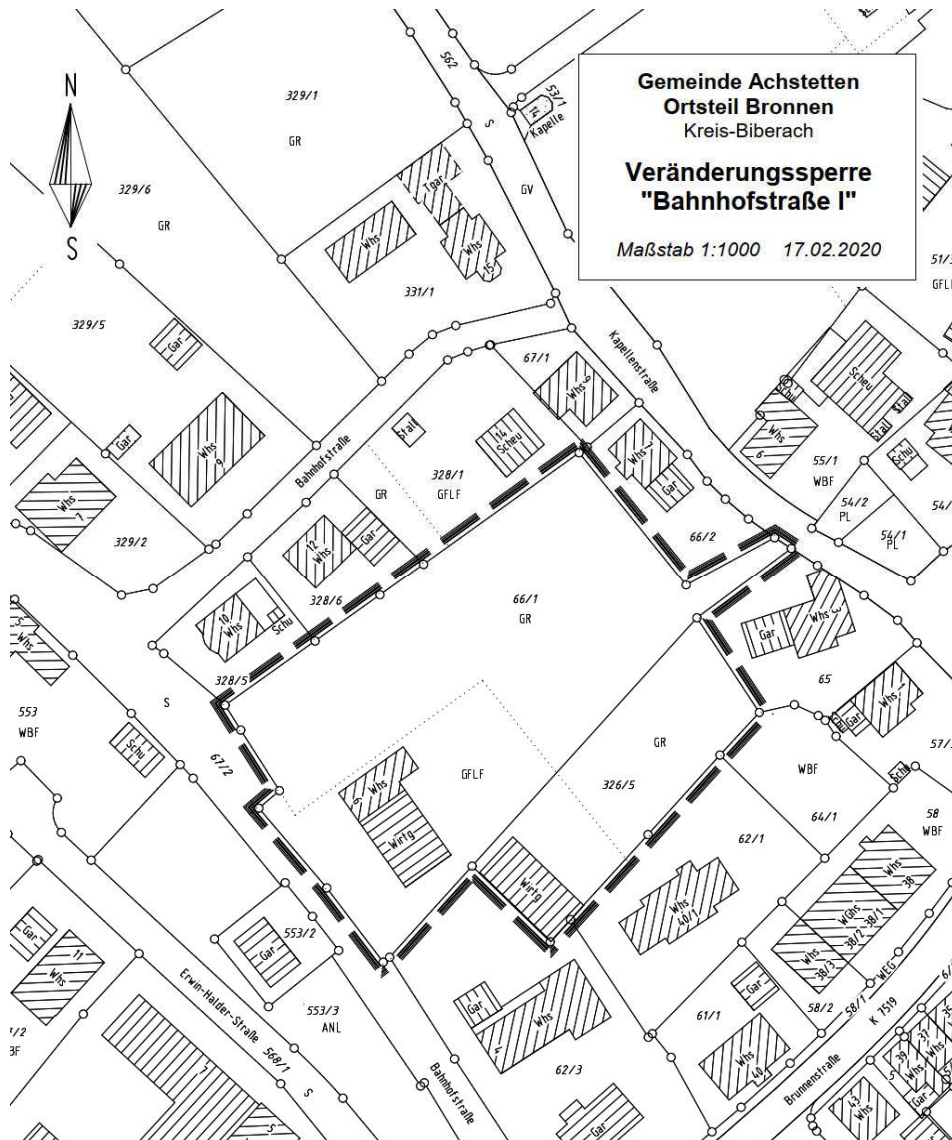
Die Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre um ein Jahr tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre kann ab dem 17.02.2022 im Bürgermeisteramt Achstetten, Rathaus Achstetten, Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten zu den ortsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zur Identifikation der ausliegenden Veränderungssperre wird auf den räumlichen Geltungsbereich hingewiesen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich entlang der Bahnhof- und Kapellenstraße über die Flurstücke 66/1 und 326/5.

Der Geltungsbereich ist in dem Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 17.02.2020 festgelegt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Achstetten, 13.01.2022
 Feneberg, Bürgermeister